

Aktuelle Informationen der Bayerischen Staatsregierung

Bitte beachten – Gültig ab Montag, 22. Juni 2020:

Auszug aus dem Bayerischen Ministerialblatt BayMBl.2020 Nr. 348

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) v. 19. Juni 2020

§ 6

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

¹Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften
 - a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
3. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die vollständige Version der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können Sie auf der Homepage der Bayerischen Staatsregierung unter folgendem Link einsehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-348/>